

Pflegevertrag über Leistungen der häuslichen Pflegehilfe, häuslicher Krankenpflege sowie sonstiger Leistungen



Freiburger Straße 6
D-79206 Breisach am Rhein
Telefon: (0 76 67) 90 58 8-0
Telefax: (0 76 67) 90 58 8-30
E-Mail: info@sozialstation-breisach.de
www.sozialstation-breisach.de
IK-Nr. 500 830 468

zwischen der

Kirchlichen Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

vertreten durch die Pflegefachkraft und die Geschäftsführung

– im folgenden Pflegedienst genannt –

und

Frau/Herrn _____

Geburtsdatum: _____

wohnhaft in _____

vertreten durch

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

als Bevollmächtigte/r gemäß Bevollmächtigung vom _____

als Betreuer/in gemäß Bestellung vom _____

– im folgenden Leistungsempfängerin / Leistungsempfänger genannt –

Bitte eine unterschriebene
Ausfertigung an die
Sozialstation senden.

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

§1 Allgemeine Grundlagen

Der Pflegedienst ist durch Beitritt zu den Rahmenverträgen nach §§ 132, 132a SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) zur Erbringung von Leistungen der ärztlich verordneten häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V und § 24g SGB V), der Familienpflege und der Haushaltshilfe (§ 38 SGB V und § 24h SGB V) sowie durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) zur Erbringung von Leistungen nach den §§ 36 ff. SGB XI zugelassen und berechtigt, die Leistungen mit den Pflegekassen und den Krankenkassen abzurechnen.

Grundlagen der Leistungserbringung sind zudem:

- die Rahmenverträge über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege gem. § 132a SGB V und häuslicher Pflege nach § 24g SGB V
- die Rahmenverträge nach § 132 SGB V über die Versorgung mit Haushaltshilfe
- der Rahmenvertrag über ambulante pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI
- die jeweils geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern und
- die nach § 113 SGB XI vereinbarten Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger erhält auf Wunsch Einsicht in die oben bezeichneten Vertragsunterlagen.

Für privat versicherte Leistungsnehmer ist – abweichend von dem Vorstehenden - der jeweilige Versicherungsvertrag nebst Versicherungsbedingungen der privaten Krankenversicherungsgesellschaft maßgeblich.

Dem Pflegedienst liegt der Bescheid der Pflegekasse vom _____.____2022 vor. Danach ist die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger dem Pflegegrad _____ zugeordnet. Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen des Pflegedienstes mit der Pflegekasse ist, dass die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger Sachleistungen nach § 36 bzw. Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI gewählt hat.

Für die häusliche Krankenpflege liegt dem Pflegedienst die Verordnung des Arztes vom _____.____2022 vor, die die Leistungsempfängerin / des Leistungsempfänger bei der Krankenkassen zur Genehmigung einreicht. Nachfolgende Verordnungen werden automatisch Bestandteil dieses Vertrages.

§2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

- a) Die Erbringung der Leistungen gemäß beigefügter Leistungsvereinbarung (Anlage 6) wird vereinbart:

Beginn der Leistungserbringung: _____.____2022

- b) Die Leistungen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 Abs. 1, 1a und 2 SGB V) werden vom behandelnden Arzt veranlasst. Inhalt und Umfang sowie Anzahl und Zeitpunkt der konkreten Einzelleistungen ergeben sich aus der ärztlichen Verordnung und aus der Genehmigung der zuständigen Krankenkasse.

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

- c) Inhalt der häuslichen Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) ist personelle Unterstützung im Rahmen der
- körperbezogenen Pflegemaßnahmen,
 - pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie
 - Hilfen bei der Haushaltsführung

Die häusliche Pflegehilfe ist auf den Erhalt und die Förderung von Fähigkeiten und Ressourcen des Betroffenen ausgerichtet, sofern nicht medizinisch-pflegerische Aspekte dagegenstehen. Welche Leistung erbracht wird, entscheidet die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger in Absprache mit dem Pflegedienst.

Der Leistungsumfang einschließlich der dafür vereinbarten Vergütung bestimmt sich im Rahmen der Pflegeversicherung nach der vertraglich vereinbarten personellen Unterstützung. Die zwischen der Leistungsempfängerin / dem Leistungsempfänger und dem Pflegedienst vereinbarten Leistungen sind nach Art, Inhalt und Häufigkeit verbindlich im Kostenvoranschlag festgelegt. Änderungen können jederzeit vereinbart werden. Der Kostenvoranschlag ist dann vollständig neu zu fassen und der Leistungsempfängerin / dem Leistungsempfänger sowie der Pflegekasse auf Aufforderung je ein unterschriebenes Exemplar unverzüglich vorzulegen. Leistungen im Notfall sind hiervon nicht betroffen.

- d) Der Leistungsumfang sonstiger Leistungen bestimmt sich nach dem Wunsch der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers. Gegebenenfalls sind diese Leistungen im Rahmen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) oder des Entlastungsbetrages (§ 45b SGB XI) von der Pflegekasse erstattungsfähig. Dies ist im Einzelfall von der Leistungsempfängerin / dem Leistungsempfänger mit der Pflegekasse zu klären.

§3 Leistungserbringung

- a) Die Leistungserbringung als personelle Unterstützung ist am Grad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit und an den Ressourcen und Fähigkeiten der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers orientiert und kann je nach Einzelfall erfolgen durch
- eine umfassende oder teilweise Erledigung,
 - eine pflegfachliche Anleitung,
 - Beaufsichtigung oder Anwesenheit oder persönliche Begleitung.

In welcher Form die jeweilige Hilfe und Unterstützung erbracht wird, entscheidet die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger in Absprache mit dem Pflegedienst auf Grundlage des aktuellen Stands pflegerischen Wissens. Auf die religiösen Bedürfnisse der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers wird Rücksicht genommen.

- b) Die Pflegeleistungen werden durch qualifiziertes Personal erbracht. Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit, welche Mitarbeiter für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Ein Anspruch der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter besteht nicht; der Pflegedienst stellt jedoch im Rahmen seiner jeweiligen Personalausstattung größtmögliche Kontinuität sicher. Der Wunsch der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers, von einer Person des gleichen Geschlechts gepflegt zu werden, wird nach Möglichkeit berücksichtigt.
- c) Der Pflegedienst verpflichtet sich, eine geeignete Pflegedokumentation zu führen. Sie ist Eigentum des Pflegedienstes und verbleibt in der Regel während der Vertragsdauer im Haushalt, es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet oder es wird unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eine papierlose EDV-Dokumentation angewendet. Die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger oder eine benannte Person ihres / seines Vertrauens hat das Recht zur Einsichtnahme.

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

- d) Die erbrachten Leistungen sind im Leistungsnachweis anzugeben. Die so erfassten Leistungen sind durch die Leistungsempfängerin / den Leistungsempfänger / Angehörigen/ gesetzlichen Vertreter mindestens monatlich zu bestätigen.
- e) Folgende Leistungen erbringt der Pflegedienst regelmäßig nicht selbst, sondern hat hierfür mit folgenden Diensten einen Kooperationsvertrag abgeschlossen:
(Name des Kooperationspartners) (Leistung)

Hausnotruf-Dienst GmbH

Hausnotruf

Dem Pflegedienst obliegt auch beim Einsatz eines Kooperationspartners die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung einschließlich der Einhaltung der Qualitätsstandards.

§4 Vergütung

- a) Der Pflegedienst berechnet für die erbrachten Leistungen die mit den Kranken- und Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern ausgehandelten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Entgeltverzeichnisse und Vergütungsvereinbarungen sowie für sonstige Leistungen die kalkulierten Preise (siehe Preisliste). Der Pflegedienst ist berechtigt, der Leistungsempfängerin / dem Leistungsempfänger auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Altenpflegeausbildungsverordnung in Verbindung mit der Vergütungsvereinbarung eine Ausbildungsumlage in Rechnung zu stellen.
- b) Darüber hinaus berechnet der Pflegedienst für Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) einen gesonderten Investitionskostenzuschlag je Hausbesuch (gemäß § 82 Abs.3 SGB XI). Dieser wird der Leistungsempfängerin / dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt, da eine Erstattung durch die Pflegekasse nicht erfolgt. Der Zuschlag beträgt für jeden Einsatz € 1,30 .
- c) Der Pflegedienst ist gesetzlich verpflichtet, bei Erbringung von Grundpflegeleistungen (Leistungspakete 1 bis 11) nach § 36 SGB X eine Altenpflegeausbildungsumlage von € 0,43 pro Hausbesuch zu erheben. Dieser Betrag wird an den KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) abgeführt. Gemäß § 26 ff. PflBG des auf Landesebene verwalteten Ausgleichsfonds „Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW)“ wird pro Hausbesuch auch der Ausbildungszuschlag nach PflBG in Höhe von 1,13 Euro erhoben. Dieser Betrag wird an den AFBW abgeführt.
- d) Der/die Leistungsempfänger/in ist zur Zahlung der Kosten der vereinbarten Pflegeleistungen an den Pflegedienst verpflichtet, soweit sie **nicht** von den Kranken-bzw. Pflegekassen, vom Sozialhilfeträger oder einem sonstigen Kostenträger übernommen werden.
- e) Soweit Kostenträger die vertraglich vereinbarten Kosten übernehmen, rechnet der Pflegedienst direkt mit dem entsprechenden Kostenträger ab.
- f) Der Pflegedienst erstellt monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die von der Leistungsempfängerin / dem Leistungsempfänger zu zahlen sind. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Maßgebend für die termingerechte Bezahlung ist hierbei der Geldeingang auf die Bankverbindung des Pflegedienstes. Im Falle der Betreuung oder der Bevollmächtigung erfolgt die Rechnungsstellung an den / die Betreuer/in und die / den Bevollmächtigte/n. Versäumnisse des / der Betreuers/in bzw. des /

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

der Bevollmächtigten muss sich die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger zu-rechnen lassen.

- g) Die entgeltliche Überlassung von Pflegehilfsmitteln erfolgt aufgrund einer gesonderten Ver- einbarung auf der Grundlage des Entgeltverzeichnisses des Pflegedienstes in der jeweils geltenden Fassung.
- h) Falls der vereinbarte Pflegeeinsatz nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt wird oder der Pflegebedürftige beim Einsatz nicht angetroffen wird oder die Lei- stungserbringung während des Hausbesuchs verweigert, ist der Pflegedienst berechtigt, die für den Einsatz vereinbarte Vergütung vom Leistungsnehmer zu verlangen. Der Pflege- dienst hat sich jedoch durch den Wegfall des Einsatzes tatsächlich eintretende Einsparun- gen anrechnen zu lassen. Die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger hat solche Kosten jedoch nicht zu tragen, wenn sie / ihn kein Verschulden trifft (z. B. akute Klinikein- weisung).

§5 Erhöhung der Vergütung

Der Pflegedienst ist berechtigt, die Entgelte anzupassen, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen und die sich daraus ergebenden bzw. mit den Pflegekassen vereinbarten Vergütungen ändern. Entsprechende Vergütungsanpassungen sind von dem Pflegedienst **spätestens zwei Wochen** vor Inkrafttreten schriftlich anzukündigen und zu begründen. Die Begründung enthält die neue Preisliste.

§6 Mitwirkungspflichten der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers

- a) Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers setzen die Mitwirkung der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers als versicherte bzw. als anspruchsberechtigte Person voraus. Die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfän- ger stellt die notwendigen Anträge und holt die Genehmigung der ärztlichen Verordnungen von den jeweiligen Kostenträgern ein.
- b) Sofern die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger trotz entsprechender Hinweise des Pflegedienstes die notwendigen Anträge nicht stellt oder Verordnungen nicht fristge- recht bei den Kostenträgern einreicht, verpflichtet sich die Leistungsempfängerin / der Lei- stungsempfänger, die in Anspruch genommenen Leistungen, die nicht von der Kranken- oder Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger finanziert werden, selbst zu bezahlen.
- c) Die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger verpflichtet sich, dem Pflegedienst eine Änderung ihrer / seiner Ansprüche gegenüber Kostenträgern, insbesondere eine Ände- rung des Pflegegrades, unverzüglich mitzuteilen.
- d) Wird die Wohnung der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers videoüberwacht, muss der Pflegedienst davon umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Die Videoüberwa- chung oder andere technische Systeme müssen ab dem Beginn bis zum Ende des gesamt- en Einsatzes des Pflegedienstes ausgeschaltet werden. Die Persönlichkeitsrechte der Mit- arbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes, dazu gehört auch das Recht am eigenen Bild, müssen strikt eingehalten werden. Bei Verletzung dieser Persönlichkeitsrechte kann der Pflegedienst den Pflegevertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- e) Der Leistungsempfänger / die Leistungsempfängerin hat dazu beizutragen, dass die räumli- chen und sachlichen Rahmenbedingungen für eine sachgerechte Leistungserbringung vor- liegen (z.B. entsprechende Pflegehilfsmittel)

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

§7 Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.

Bei Verlust von Schlüsseln, die zur Sicherung des Zutritts zur Wohnung übergeben wurden, haftet der Pflegedienst nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der Pflegedienst haftet nicht für Pflichtverletzungen oder Schäden, die durch Kooperationspartner im Zusammenhang mit dessen Leistungserbringung verursacht werden.

§8 Datenschutz und Schweigepflicht

Der Pflegedienst und seine Mitarbeiter verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers. Die Mitarbeiter des Pflegedienstes sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Näheres regelt Anlage 3.

§9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung innerhalb der nachfolgend genannten Fristen:

- a) Die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- b) Der Pflegedienst kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen.
- c) Darüber hinaus kann der Pflegedienst diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer dauerhaften stationären Unterbringung der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers, im Falle einer groben Pflichtverletzung der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers, in deren Folge dem Pflegedienst eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes, der persönlichen oder häusliche Situation des Leistungsnehmers eine sachgerechte ambulante Leistungserbringung durch den Pflegedienst nicht mehr möglich oder zumutbar ist oder wenn die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger mit der Begleichung ihrer / seiner Zahlungsverpflichtungen für zwei aufeinander folgende Kalendermonate in Verzug ist.
- d) bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt (z.B. Kurzzeitpflege, Krankenhaus oder Reha) der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
- e) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- f) Der Vertrag endet mit dem Tod der/des Leistungsempfängerin / Leistungsempfängers.

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

§10 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein, so wird damit die Gültigkeit seiner übrigen Regelungen nicht berührt. Der Gesamtvertrag ist vielmehr sinngemäß auszuführen. Die Vertragspartner vereinbaren, eine rechtsunwirksame Bestimmung umgehend durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Der ursprüngliche Wille der Vertragspartner ist hierbei zu berücksichtigen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu dokumentieren und von beiden Vertragsparteien durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1** Kostenvoranschlag (mit Leistungsbeschreibung)
- Anlage 2** Leistungsvereinbarung
- Anlage 3** Informationen zur Datenverarbeitung
- Anlage 3a** Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht
- Anlage 4** Widerrufsbelehrung für Verbraucher
- Anlage 4a** Widerrufsformular
- Anlage 5** Schlüsselprotokoll
- Anlage 6** Einzugsermächtigung
- Anlage 7** Gebührenordnungen

§11 Sonstige Bestimmungen

An Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nimmt die Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e.V. nicht teil.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Pflegedienst)

X

(Unterschrift Leistungsempfängerin /
Leistungsempfänger/
ggf. Betreuer / Bevollmächtigter)

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

Kirchliche
**SOZIALSTATION
KAISERSTUHL-TUNIBERG e.V.**



Freiburger Straße 6
D-79206 Breisach am Rhein
Telefon: (0 76 67) 90 58 8-0
Telefax: (0 76 67) 90 58 8-30

LEISTUNGSVEREINBARUNG

Anlage 2 zum Pflegevertrag

Zwischen der **Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e.V.**
(Rechtsträger des ambulanten Pflegedienstes)
- im Folgenden als **Pflegedienst** bezeichnet -

vertreten durch _____

und Herrn/Frau _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

- im Folgenden als **Leistungsnehmer** bezeichnet

vertreten durch _____

wird auf der Grundlage des Pflegevertrages vom: _____ die Erbringung
nachfolgender Leistungen des Pflegedienstes ab: _____ vereinbart:

- 1. Sachleistungen gemäß Pflegeversicherungsgesetz SGB XI
- 2. Stundenweise Verhinderungspflege
- 3. Entlastungsleistungen §45 SGB XI
- 4. Sonstige Privatleistungen
1. - 4. gemäß beiliegender Leistungsbeschreibung und Kostenkalkulation
- 5. Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Zieles der ärztlichen Behandlung gemäß ärztlicher Verordnung § 37.1, 37.2
- 6. Häusliche Krankenpflege zur Verkürzung, Vermeidung oder an Stelle von Krankenhauspflege gemäß ärztlicher Verordnung § 37.1a + Haushaltshilfe §38
- 7. - Ihringer Tagestreff
- Betreuungsgruppe Demenz, Ihringen
(nicht Zutreffendes streichen)

Ort, Datum

Ort, Datum

Pflegedienst

Leistungsnehmer

X

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

Anlage 3: Informationen zur Datenverarbeitung

Es ist unser Anliegen, Ihnen zuverlässige Leistungen von höchster Qualität zu bieten. Basis einer guten Pflege ist es zu wissen, welche persönlichen und medizinischen Belange Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden fördern. Hierzu ist es unerlässlich, sensible persönliche Informationen über Sie zu erhalten und mit diesen zu arbeiten.

Gerne kommen wir unserer Aufgabe nach § 15 des kirchlichen Datenschutzrechts KDG nach, Sie umfassend über die Datenverarbeitung zu informieren. Sie können uns bei weitergehenden Fragen jederzeit kontaktieren:

Zwecke der Verarbeitung nach Datenarten

Wir verwenden Ihre Daten jeweils nur im erforderlichen Umfang und ausschließlich zu dem Zweck, Ihnen die bestmögliche Pflege und Betreuung zukommen zu lassen.

Stammdaten, wie z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort sowie ggf. Daten Ihrer Vertreter (Bevollmächtigter, Betreuer) und ggf. Ihrer Angehörigen und/oder Vertreter

- für Zwecke des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung
- zur Kommunikation mit Ihrem Vertreter
- zur Information Ihrer Angehörigen oder Bezugspersonen zum Schutz lebenswichtiger Interessen oder mit Ihrer Einwilligung
- zur Einschaltung Dritter zur Unterstützung des Pflegedienstes bei der Leistungserbringung wie z.B. Verblisterung durch Apotheke, Schmerz- und Wundtherapeuten oder Durchsetzung Ihrer Leistungsansprüche (z.B. an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen) als vertragliche Leistung oder mit Ihrer Einwilligung,
- zur Kontaktaufnahme und Terminorganisation mit Gesundheitsdienstleistern wie Kliniken, Ärzte, Therapeuten und Apotheke und zur Organisation der Leistungen zum Schutz lebenswichtiger Interessen, als vertragliche Leistung oder mit Ihrer Einwilligung
- zur Vermittlung von Vertragsbeziehungen zwischen Ihnen und externen Dienstleistern für Leistungen, die nicht von dem Pflegedienst selbst angeboten werden, wie z.B. Lieferung von Hilfsmitteln, Ambulante Hospizdienste usw. als vertragliche Leistung oder mit Ihrer Einwilligung

Ihre **Pflegedaten**, wie z.B. pflegerische Ist-Analysen, Einschätzungen zu besonderen pflegerischen Risiken, medizinische Informationen, Diagnosen, Arztbriefe und andere Befunde, Allergien, Gewicht, Größe, Vitalwerte, Wunddokumentationen, Vorlieben bei Speisen und bei den Beschäftigungen

- für die Erbringung unserer Leistungen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 Abs.1, 1a und 2 SGB V), der häuslichen Pflegehilfe (§ 36 SGB XI), Haushaltshilfe (§ 38 SGB V), Leistungen im Rahmen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) und des Entlastungsbetrages (§ 45b SGB XI) sowie Privatleistungen, Pflegeberatung (§ 37 Abs. 3 SGB XI), Schulung (§ 45 SGB XI), Bereitschaftsdienste und Vermittlung weiterer Dienste, wie z. B. Essen auf Rädern oder Hausnotruf durch unsere angestellten, ehrenamtlichen, freien Mitarbeiter, Auszubildenden und ggf. Praktikanten sowie durch Kooperationspartner
- für die interne Qualitätssicherung bei der Versorgung und Behandlung
- für die externe Qualitätssicherung bei der Versorgung und Behandlung, z. B. durch dem MDK (§§ 104 Abs. 1, 114a SGB XI)
- zur Abstimmung der Pflegeleistungen mit Ihrem Vertreter
- zur Information Ihrer Angehörigen/Bezugspersonen (zum Schutz lebenswichtiger Interessen oder mit Ihrer Einwilligung)
- zur Einschaltung Dritter zur Unterstützung des Pflegedienstes bei der Leistungserbringung wie z.B. Verblisterung durch Apotheke, Schmerz- und Wundtherapeuten, Inkontinenzversorgung oder Durchsetzung Ihrer Leistungsansprüche (z.B. an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen) mit Ihrer Einwilligung
- zur Abstimmung der pflegerischen, betreuenden und medizinischen Maßnahmen zwischen Pflegedienst, Kooperationspartnern, Vor- sowie Nachbehandlern, sowie Gesundheitsdienstleistern

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

Anlage 3: Information zur Datenverarbeitung

- wie Kliniken, Ärzten, Therapeuten und Apotheke und zur Organisation der Leistungen als vertragliche Leistung, zum Schutz lebenswichtiger Interessen von Ihnen oder mit Ihrer Einwilligung
- Meldung der Erkrankung an bestimmten Krankheiten oder der Trägerschaft bestimmter Erreger an das Gesundheitsamt im Rahmen von gesetzlichen Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 6 ff InfektionsschutzG)
 - Bearbeitung und Abwicklung von möglichen Schadensersatzfällen

Ihre **Abrechnungsdaten**, wie z.B. Rechnungsempfänger und Adresse, Bankverbindung, Daten zur Kranken- und Pflegekasse und ggf. zu weiteren Versicherungen, sowie zu den in Anspruch genommenen Leistungen

- für die Leistungsabrechnung und das Mahnwesen in Form von
 - o Abrechnung mit gesetzl. Pflegekassen (§§ 104 Abs. 1, 105 SGB XI)
 - o Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen (§ 302 SGB V)
 - o Privatabrechnung bei privater Versicherung und bei gesetzlich Versicherten hinsichtlich der privat zu tragenden Kosten
 - o direkte Abrechnung des Pflegedienstes mit sonstigen Kostenträgern wie Beihilfe, Versorgungsamt, Sozialhilfe (nur mit Ihrer Einwilligung)
- für die Rechnungsprüfung und das Controlling
 - o Rechnungsprüfung und Controlling, Wirtschaftsprüfung
 - o Abrechnungsprüfung u. Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die Pflegekasse (§ 79 SGB XI)
- Für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, Einschaltung von Rechtsberatern, gerichtliches Mahnverfahren und Prozessführung

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Wir dürfen Ihre **personenbezogenen Daten** nach § 6 KDG verarbeiten, wenn

- das KDG oder eine Rechtsvorschrift es vorsieht
- Sie zweckbezogen eingewilligt haben
- die Verarbeitung für die Anbahnung, Erfüllung oder Abwicklung unseres Pflegevertrags erforderlich ist
- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist
- die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

Ihre **sensiblen Daten**, wie z. B. Ihre Gesundheitsdaten dürfen wir nach § 11 KDG nur verarbeiten, wenn

- Sie in die Verarbeitung der sensiblen, personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben,
- die Verarbeitung erforderlich ist, damit wir aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und unseren diesbezüglichen Pflichten nachkommen können, soweit dies zulässig ist
- die Verarbeitung zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist und aus körperlichen oder rechtlichen Gründen keine Möglichkeit besteht, eine Einwilligung einzuholen
- die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der kirchlichen Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist,
- die Verarbeitung zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung durch unseren Pflegedienst und die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs mit strafbewehrter Schweigeverpflichtung erfolgt

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

Anlage 3: Information zur Datenverarbeitung

Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre Daten können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. bei vorliegenden Einwilligungserklärungen auch an Dritte übermittelt werden. Als Dritte kommen in Betracht

- gesetzliche Kranken- und Pflegekassen
- private Krankenversicherungen
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen
- Behörden, wie z. B. Sozialamt
- Hausärzte bei bestehender Einwilligungserklärung Ihrerseits
- andere Dienste und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, z. B. Vor- u. Nachbehandler, Hospizdienste, Hausnotrufanbieter, Kooperationspartner
- Auftragsverarbeiter, derer wir uns als Mitwirkende bedienen (z. B. Softwarehersteller, IT-Dienstleister)
- Seelsorger, sofern Sie eingewilligt haben

Kriterien der Speicherdauer

Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie im datenschutzrechtlichen Sinne erforderlich. Dabei beachten wir die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von z. B. 10 Jahren für Buchhaltungsunterlagen und Pflegedokumentation. Besteht keine Aufbewahrungspflicht, löschen bzw. vernichten wir Ihre personenbezogenen Daten zeitnah im Rahmen unserer organisatorischen Möglichkeiten, sobald feststeht, dass kein Verarbeitungszweck mehr besteht. Entsprechende organisatorische Maßnahmen sind getroffen.

Erhebung der Daten

Die entsprechenden Daten erheben wir soweit möglich bei Ihnen selbst. Teilweise erhalten wir Daten aber auch direkt von Ihren behandelnden Ärzten und Therapeuten oder von Krankenhäusern, Rehakliniken und Pflegeeinrichtungen, die Sie betreuen. Diese Daten werden bei uns im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

Hinweis auf die berufliche Schweigepflicht

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Die mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter unterliegen - vergleichbar zu einem Arzt - entweder bereits kraft Gesetz oder kraft einer Verpflichtung durch den Arbeitgeber einer beruflichen Schweigepflicht, die dem des Arztes vergleichbar ist. Wird diese Schweigepflicht verletzt, zieht dies eine Strafbarkeit nach § 203 Strafgesetzbuch nach sich.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung u.a.

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber der Geschäftsführung geltend machen. Sie ergeben sich aus dem Datenschutzrecht

- Recht auf Auskunft: Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung: Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- Recht auf Löschung: Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung: Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

Anlage 3: Information zur Datenverarbeitung

- Recht auf Datenübertragbarkeit: Sie können verlangen, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.
- Widerrufsrecht bei Einwilligungen: Ist Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung eine Einwilligung des Betroffenen, so hat dieser ein jederzeitiges Widerrufsrecht mit Wirkung für die Zukunft.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Selbstverständlich haben Sie auch das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Folgen der Verweigerung der Bereitstellung personenbezogener Daten

Wir weisen Sie weiterhin darauf hin, dass das zur Verfügungstellen personenbezogener Daten Ihrerseits teilweise gesetzlich vorgeschrieben sein kann (z.B. aus sozialrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen) und sich zudem aus vertraglichen Regelungen, wie dem Pflegevertrag ergibt. Insofern kann es zu einem Vertragsschluss erforderlich sein, dass Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die von uns zu verarbeiten sind. Werden zur Leistungserbringung und Vertragsdurchführung erforderliche Daten nicht zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt, kann dies zu Risiken für Leib und Leben führen und die Pflegeleistung erheblich einschränken oder unmöglich machen.

Datenschutzbeauftragter des Pflegedienstes

Der Pflegedienst hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Seine Kontaktdaten lauten wie folgt:

Jörg M. Leuchtner,
Geschäftsführer
Freiburger Datenschutzgesellschaft mbH
Luisenstraße 5
79098 Freiburg

Sie können sich gerne jederzeit bei Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren betroffenen Datenschutzbeauftragten wenden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage 3a zum Pflegevertrag

Einwilligung in Datenverarbeitung und
Entbindung von der Schweigepflicht



Hiermit erkläre ich, _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

vertreten durch: Frau/Herrn _____
(Name, Vorname ges. VertreterIn/BetreuerIn)

dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Nutzung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit den Pflegedienst und seine Mitarbeiter / -innen jeweils auch **von ihrer Schweigepflicht entbinde**:

1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen dem Pflegedienst und den behandelnden Ärzten und Therapeuten

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandlern der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers und dem Pflegedienst ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetz zulässig:

- in **Notfallsituationen**
- im Rahmen der von dem Pflegedienst auf Anordnung des behandelnden Arztes zu erbringenden **behandlungspflegerischer Maßnahmen**.
- Weitergabe von personenbezogenen Daten an die zuständigen Stellen und Behörden zur **vertragsgerechten Leistungserfüllung** (z.B. Nachweis über die erbrachten Pflegeleistungen im Rahmen der häuslichen Pflegehilfe und häuslichen Krankenpflege sowie ggf. Pflegevertrag und Kostenvorschlag zum Zwecke der Abrechnung und einen Überleitungsbogen zur Weiterbehandlung)

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

Bitte ausfüllen

Ich, _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

vertreten durch: Frau/Herrn _____
(Name, Vorname ges. VertreterIn/BetreuerIn)

bin einverstanden, dass:

- der Pflegedienst die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzte und Therapeuten** übermittelt und
- die behandelnden Ärzte und Therapeuten die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an den Pflegedienst übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ja

Nein

Bitte ankreuzen

Ja, aber nur für folgende Ärzte/Therapeuten:

x

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungsempfängers
oder des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag
Anlage 3a: Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

2. Organisation von Besuchsdiensten und Dienstleistungen Dritter, über die der Patient einen eigenen Vertrag abschließt, ggf. auch Unterstützung bei Abrechnungen

Viele Leistungsempfänger möchten während der Pflege und Betreuung durch den Pflegedienst auch Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen. Der Pflegedienst unterstützt dies durch die Organisation und Koordination des Informationsaustausches, *ggf. auch durch die Unterstützung der Dienstleister bei ihrer Abrechnung*. Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, ggf. Konfession, gewünschte Leistung, ggf. auch Rechnungs- und Kontodaten) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger sich selbst um die Organisation entsprechender Dienstleistungen/Dienste kümmern.

Ich bin einverstanden mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur **Kontaktherstellung und Leistungsorganisation** sowie *ggf. zur Unterstützung der Abrechnung* der von mir gewünschten Leistungen für nachfolgende Dienste/Dienstleister:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Hausnotrufdienst, Freiburg
- Ehrenamtliche Besuchsdienste
- Seelsorger nur folgende Konfession(en)
- unabhängig von dessen Konfession

- Apotheke
- Hilfsmittelversorgung
- _____
- _____
- _____

3. Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, meinem Wohlergehen und meinen Bedürfnissen auch an nicht bevollmächtigte Personen

Aufgrund des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht dürfen Auskünfte zum Gesundheitszustand, zum Wohlergehen und zu den Bedürfnissen an Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, nur mit Einverständnis des betroffenen Leistungsempfängers erteilt werden. Hierbei sind vor allem Gesundheitsdaten des Leistungsempfängers betroffen, also besonders sensible Daten.

Folgenden Personen, die nicht bereits anderweitig mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet sind, darf Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, zu meinem Wohlergehen und zu meinen Bedürfnissen erteilt werden:

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag
Anlage 3a: Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

4. Auskünfte meiner Pflegekasse/Krankenkasse an den Pflegedienst und Weitergabe von Daten vom Pflegedienst an die Pflegekasse/Krankenkasse

Ein wechselseitiger Informationsaustausch leistungs- und pflegerelevanter Daten zwischen der Pflegekasse/Krankenkasse des Leistungsempfängers und dem Pflegedienst ist Voraussetzung für eine optimale Pflege und damit die Versorgungsqualität. Dazu ist es erforderlich, dass Informationen zu Leistungsansprüchen schnell und unbürokratisch (z. B. per Telefon) ausgetauscht werden.

Ich, _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Bitte ausfüllen

vertreten durch: Frau/Herrn _____
(Name, Vorname ges. VertreterIn/BetreuerIn)

bin einverstanden, dass der Pflegedienst jederzeit Informationen zu meinen Leistungsansprüchen, z.B. Pflegegrad, Budget des Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) und der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) von meiner Pflegekasse/Krankenkasse _____ erhält.

Ich entbinde die genannte Pflegekasse/Krankenkasse und ihre Mitarbeitenden insoweit von der Schweigepflicht.

Bitte ankreuzen

Ja

Nein

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungsempfängers
oder des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

5. Einwilligungserklärung zur Nutzung von Aufnahmen (allgemein)
(sofern relevant)

Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Leistungsempfängern auch durch Mitarbeiter, die neu eingesetzt werden, kann ein Portraitfoto in die Patientenakte aufgenommen werden, sofern der Leistungsempfänger hiermit einverstanden ist. Ohne Aufnahme eines solchen Bildes in die Akte steigt die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen.

Zur Bewerbung unserer Angebote und Dienstleistungen, zur Anwerbung von Mitarbeitenden, zur Nachberichterstattung sowie zur Illustration.

Die Video- & Fotoaufnahme/n, die von mir gefertigt wurden, dürfen vom Einwilligungsempfänger unentgeltlich für die oben genannten Zwecke verwendet werden.

Dies gilt für (**Zutreffendes bitte ankreuzen**)

Ja Nein

alle nachfolgend genannten Geltungsbereiche.

Ja Nein

Internet, Homepage, Soziale Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar)

Ja Nein

Druckerzeugnisse, auch zu Werbezwecken

Ja Nein

Beiträge in Tageszeitungen und Zeitschriften

Ja Nein

(ggf. weitere Verwendungen hier eintragen)

Die Rechteeinräumung an den Fotos/Videos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag
Anlage 3a: Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

6. Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht in Bezug auf die Einbindung der Überleitstelle PIA – Pflege im Anschluss

Die zur Vermeidung einer Unterversorgung erforderlichen Informationen, insbesondere Gesundheitsdaten, werden über die Überleitstelle PIA – Pflege im Anschluss - wie folgt ausgetauscht: der Pflegedienst übermittelt an die Überleitstelle, Mitarbeiter/innen der Überleitstelle PIA übermitteln an nachbehandelnde Kliniken, Mitarbeitende von vor- und zwischenbehandelnden Kliniken übermitteln an die Überleitstelle, Mitarbeiter/innen der Überleitstelle PIA übermitteln an den Pflegedienst.

Ich _____ **Bitte ausfüllen**
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

vertreten durch: Frau/Herrn _____
(Name, Vorname ges. VertreterIn/BetreuerIn)

entbindet insoweit die Mitarbeiter/innen der Überleitstelle, den Pflegedienst, sowie Ärzte, Therapeuten, Pflegepersonal und Mitarbeitende des Entlassmanagement vor-, zwischen- und nachbehandelnder Kliniken gegenseitig und widerruflich von ihrer Schweigepflicht. Ferner willigt die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger ein, dass die zur Vermeidung einer Unterversorgung erforderlichen Informationen zwischen der Überleitstelle, den beteiligten Kliniken und dem Pflegedienst im Rahmen einer strengen Zweckbindung an die jeweils zuständigen mit der Sachbearbeitung befassten Personen mittels Fax, nicht verschlüsselter E-Mail übertragen, oder persönlich bzw. mündlich weitergegeben werden.

Ja Nein **Bitte ankreuzen**

Ort, Datum ✗ _____
Unterschrift des Leistungsempfängers
oder des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

7. Organisation von Essen auf Rädern, ggf. auch Unterstützung bei Abrechnungen

Viele Leistungsempfänger möchten während der Pflege und Betreuung durch den Pflegedienst auch die Lieferung von Essen auf Rädern in Anspruch nehmen. Der Pflegedienst unterstützt dies durch die Organisation und Koordination des Informationsaustausches, *ggf. auch durch die Unterstützung von Essen auf Rädern bei der Abrechnung*. Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, Adresse, gewünschte Leistung, ggf. auch Rechnungs- und Kontodaten) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger sich selbst um Essenslieferungen kümmern.

Ich bin einverstanden mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur **Kontaktherstellung und Leistungsorganisation** sowie *ggf. zur Unterstützung der Abrechnung* der von mir gewünschten Leistungen für Essen auf Rädern.

Ja Nein **Bitte ankreuzen**

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag
Anlage 3a: Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Die Widerrufserklärung ist an den Pflegedienst zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Pflegedienst Kenntnis von der Widerrufserklärung erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

.....
Ort, Datum



.....
Unterschrift des Leistungsempfängers oder
des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers

Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht bitte eine unterschriebene Ausfertigung zurück an die Sozialstation

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag
Anlage 3a: Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

Anlage 4

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e.V.

mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Über mein Widerrufsrecht bin ich belehrt worden. Eine Durchschrift dieser Vertragsurkunde habe ich erhalten.

(Ort, Datum)

X

(Unterschrift Leistungsempfängerin / Leistungsempfänger
ggf. Betreuer / Bevollmächtigter)

**Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag
Anlage 4: Widerrufsbelehrung für Verbraucher**

**Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag
Anlage 4: Widerrufsbelehrung für Verbraucher**

Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen

Die Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e.V. informiert hiermit über die Umstände, unter denen die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht nach § 356 Absatz 4 BGB verliert:

Nach § 356 Absatz 4 BGB erlischt Ihr Widerrufsrecht, wenn wir die vertragsgemäßen Dienstleistungen vollständig erbracht haben und mit der Ausführung der Dienstleistungen erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss Ihre Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

Wünscht die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger, dass die Einrichtung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt, bittet der Pflegedienst um entsprechende untenstehende Erklärung:

Erklärung der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers
zum Beginn der Dienstleistungen

Ich verlange ausdrücklich, dass der Pflegedienst bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertragsgemäßen Dienstleistungen beginnt. Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Pflegedienst verliere.

_____, den _____

X

(Leistungsempfängerin / Leistungsempfänger /ggf. Vertreter/Betreuer)

**Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag
Anlage 4: Widerrufsbelehrung für Verbraucher**

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.: Pflegevertrag

Anlage 4a

Widerrufsformular



Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e.V.
Freiburger Straße 6
79206 Breisach

Hiermit widerrufe ich

Name Leistungsempfänger/in _____

Adresse Leistungsempfänger/in _____

den von mir am _____

abgeschlossenen Vertrag über die Versorgung mit ambulanten Pflegeleistungen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Leistungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Leistungsempfängerin /
Leistungsempfänger
ggf. Betreuer / Bevollmächtigter)